



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 11. OKTOBER 2019

NR. 41

SEITEN 1465–1502



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



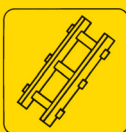
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1465 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Regierungsrat

- 1466 Medienmitteilung

Direktionen

- Sicherheitsdirektion*
- 1468 Verfügung
Administrativmassnahmen
- 1469 Eingabefrist für Lotterien
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1469 Arbeitsmarktstatistik
- 1470 Amt für Arbeit und Migration /
Verfügung Ausländerrecht

Weitere Behörden und Einrichtungen

- Landeskirchen*
- 1471 Urner Landeswallfahrt nach
Einsiedeln

1473 **Eigentumsübertragungen**

1478 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1481 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 1483 Bauplanaufgaben
- 1484 Rodungsgesuch

Submissionen

- 1484 Ausschreibung von
Lieferungen/Dienstleistungen

Gerichtlicher Teil

Gerichte

- Landgericht Uri*
- 1490 Öffentliche Vorladung

Staatsanwaltschaft

- 1490 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)

Rechtsauskunft

- 1492 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1492 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1493 Gesetz über Fuss- und
Wanderwege (Kantonales
Fuss- und Wanderweggesetz;
FKWG); Änderung
- 1499 Reglement über den Fonds
Integrationsagenda
- 1501 Reglement über das Amt für
Betrieb Nationalstrassen;
Änderung
- 1502 Kreditbeschluss für das
Projekt «Erschliessung
Alpen», Unterschächen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 2. Oktober 2019 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Pascal Blöchlinger, Altdorf

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Die Änderung des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege (KFWG) wird beschlossen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird das Postulat Manuela Walker-Stadler, Schattdorf, zur Errichtung einer Fachstelle für Bikerouten als materiell erledigt vom Geschäftsprotokoll abgeschrieben.
 - 1.2 Der Leistungsauftrag der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) für die Jahre 2020 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.
 - 1.3 An das Projekt «Erschliessung Alplen», Unterschächen, wird ein Kantonsbeitrag beschlossen.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Jolanda Joos, Bürglen, zur Änderung der Personalverordnung; Stellenausschreibung in der Kantonalen Verwaltung Uri. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der politischen Bildung im Lehrplan 21. Das Postulat wird überwiesen.
 - Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zur Rückgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen von der NEAT-Baustelle. Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
 - 2.2 Neue Parlamentarische Vorstösse
 - Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, über die SBB Arbeitsplatzsituation im Zusammenhang mit dem jüngst kommunizierten Abbau von 15 Arbeitsplätzen
 - Interpellation Hans Gisler, Schattdorf, zu den Engerlingsschäden und deren Folgen in der Urner LandwirtschaftDiese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
3. Fragestunde

Es werden drei Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 3. Oktober 2019

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilung

Budget 2020 des Kantons Uri: Erfolgsrechnung erfüllt Vorgaben der neuen Defizitbeschränkung

Die finanzielle Situation des Kantons darf als grundsätzlich intakt bezeichnet werden. Die Herausforderungen durch die laufenden und anstehenden Grossinvestitionen und der Rückgang der NFA-Ausgleichszahlungen haben sich jedoch deutlich erhöht. In Erwartung dieser beiden finanzpolitischen Tatsachen hat der Regierungsrat seit Längerem wiederholt darauf hingewiesen und auch aufgezeigt, dass in den kommenden Jahren mit negativen Rechnungsergebnissen zu rechnen ist. So wird für 2020 ein negatives Gesamtergebnis von 8.9 Mio. Franken (Budget 2019: –4.3 Mio. Franken) erwartet. Die Nettoinvestitionen liegen mit 62.6 Mio. Franken, insbesondere wegen dem Spitalneubau, Bahnhofplatz und dem geplanten Start mit der West-Ost-Verbindung, deutlich über dem Vorjahr (Budget 2019: 48.2 Mio. Franken). Am Ende des Budgetjahrs wird eine Nettoschuld von 29 Mio. Franken erwartet (Budget 2019: Nettovermögen von 32 Mio. Franken).

Erfolgsrechnung

Der Aufwand beläuft sich im Budget 2020 auf 429.3 Mio. Franken. Das sind 15.6 Mio. Franken oder 3.8 Prozent mehr als im Budget 2019. Die wesentlichen Abweichungen sind:

- Beiträge an Schwimmbadgenossenschaft (plus 6.9 Mio.)
- Asylsuchende und Flüchtlinge, netto (plus 2.0 Mio.)
- Spitalbehandlungen ausserkantonale (plus 1.2 Mio.)
- Spitalbehandlungen innerkantonale (plus 0.5 Mio.)
- Planmässige Abschreibungen (plus 1.1 Mio.)
- Innerkantonaler Ressourcenausgleich (plus 1.0 Mio.)
- Prämienverbilligung (plus 0.4 Mio.)
- Beitrag an SBU (plus 0.4 Mio.)
- Leistungsabgeltung SBB gemäss Angebotsvereinbarung (minus 0.4 Mio.)
- Private Fachschulen (minus 0.4 Mio.)
- Neue Regionalpolitik «Programm San Gottardo» (minus 0.8 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Positionen resultieren Mehraufwendungen in der Höhe von 3.7 Mio. Franken.

Der Ertrag beläuft sich im Budget 2020 auf 420.4 Mio. Franken. Das sind 11.0 Mio. Franken oder 2.7 Prozent mehr als im Budget 2019. Die wesentlichen Abweichungen sind:

- Schwimmbadgenossenschaft, Fondsbezug (plus 6.9 Mio.)
- Kantonale Steuern (plus 4.0 Mio.)
- Ertrag direkte Bundessteuer (plus 2.4 Mio.)
- Anteil Mineralölsteuer (plus 0.7 Mio.)
- Bundesbeitrag Prämienvverbilligung (plus 0.4 Mio.)
- Ressourcenausgleich Bund (minus 4.3 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Positionen resultieren Mehrerträge in der Höhe von 0.9 Mio. Franken.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2020 rechnet mit Ausgaben von brutto 94.9 Mio. Franken bzw. netto 62.6 Mio. Franken. Das sind netto 14.4 Mio. Franken mehr als im Investitionsbudget 2019. Die wesentlichen Ausgabenbereiche sind:

- Kantonsspital Uri (netto 30.0 Mio.)
- Strassenbau (netto 17.0 Mio.)
- Hochwasserschutz (netto 3.9 Mio.)
- Bahnhof Altdorf (netto 3.4 Mio.)
- Forst (netto 1.4 Mio.)
- Landwirtschaft (netto 1.3 Mio.)

Ergebnisse in Mio. CHF	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018	Abweichung BU19/BU20
Erfolgsrechnung				
Total Aufwand	429.3	413.7	409.8	15.6
Total Ertrag	420.4	409.4	416.8	11.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-8.9	-4.3	7.0	-4.6
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	94.9	68.2	54.6	26.6
Investitionseinnahmen	32.3	20.0	25.1	12.2
Nettoinvestitionen	62.6	48.2	29.5	14.4
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	-62.6	-48.2	-29.5	14.4
Selbstfinanzierung	-3.7	6.6	23.1	-10.3
Selbstfinanzierungssaldo (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	-66.3	-41.6	-6.4	-24.7
Kennzahlen				
Selbstfinanzierungsgrad*	5.9%	30.1%	96.5%	

*Berechnet mit pauschaler Korrektur in der Investitionsrechnung B 2019 von 10%

Der Regierungsrat wertet das Gesamtergebnis im Budget 2020, angesichts der weiterhin stark sinkenden Ressourcenausgleichserträge, als tragbar. Dank intensiven Sparbemühungen ist es gelungen, ein noch höheres Minus zu verhindern und die neue Defizitbeschränkung klar einzuhalten. Es drängt sich deshalb vorläufig kein Spar- und Massnahmenpaket auf.

Die zunehmende Ressourcenstärke wird aber auch in den nächsten Jahren zu weiteren Ertragsausfällen beim Finanzausgleich führen und die Kantonsrechnung belasten. Die Herausforderung, in den kommenden Jahren weitere Spar- und Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, bleibt deshalb weiterhin hoch.

Altdorf, 1. Oktober 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:
Finanzdirektion Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c und Art. 107 Abs. 3 VZV gegen

Salinas Maria Del Carmen, geboren am 3. Juni 1972, von Spanien, letzte bekannte Adresse 6472 Erstfeld, Lindenstrasse 4, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eingabefrist für Lotterien

Eingabefrist für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Gemäss Lotterieverordnung vom 20. April 1983 (RB 70.3915) hat, wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2020 durchführen will, bis am 1. Dezember 2019 ein entsprechendes Gesuch an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslotterien: Lotto-Match oder Tombola). Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Kantons (www.ur.ch, Online-Dienste) heruntergeladen werden.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Vereins;
- b) Verantwortliche Person;
- c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
- d) Anzahl Lose, Lospreis, Lotteriesumme und Gewinnart;
- e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

September 2019; Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Ende September 2019 waren 181 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Die Arbeitslosenquote blieb auf 0.9 % (Vorjahr 0.6 %). Sie liegt 1.2 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.1 % der Schweiz. Mit 181 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (September 2018: 116 arbeitslose Personen) höher.

Im Monat September 2019 meldeten sich insgesamt 45 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 48 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende September 2019 bei 343 Personen (August 2019: 346; Vorjahr: 261). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 74 Personen in einem Zwischenverdienst und 37 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende September 2019 waren von den 181 Arbeitslosen 58 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 32 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 84 Personen oder 46.4 % Schweizerbürger; 97 Personen bzw. 53.6 % waren ausländischer Herkunft.

Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 19 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung (13 Personen im Vormonat). 57.9 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Im September 2019 wurden schweizweit 38 125 Stellen dem RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 154 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Juli 2019

Im Kanton Uri war im Juli 2019 kein Betrieb von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: keine).

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Arbeit und Migration

Amt für Arbeit und Migration / Verfügung Ausländerrecht

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen Bouhleb Maher, geboren am 4. Juli 1980, Frankreich, letzte bekannte Adresse Gotthardstrasse 64, 6472 Erstfeld, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Arbeit und Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gegen José Miguel Pinto Ribeiro, geboren am 4. November 1991, Portugal, letzte bekannte Adresse Ribiweg 1, 6460 Altdorf, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Arbeit und Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Samstag, 19. Oktober 2019

Herzlich lädt das OK Landeswallfahrt zur diesjährigen Landeswallfahrt nach Einsiedeln ein.

Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, zu Fuss, mit dem Car oder individuell nach Einsiedeln zu kommen. Die Landeswallfahrt soll einerseits Ausdruck des Dankes des Volkes Uri für all das Schöne und Gute sein, das es aus Gottes reicher Schöpfung erhalten hat. Andererseits ist es auch eine Gelegenheit, persönliche Anliegen nach Einsiedeln zu bringen.

Das OK freut sich wiederum auf eine rege Beteiligung und wünscht allen Teilnehmenden eine besinnliche und schöne Wallfahrt.

1. Car-Wallfahrt

Einsteigeorte:	Abfahrtszeit:	
Andermatt (mit Realp und Hospental):	Bahnhof	08.30 Uhr
Göschenen:	Feuerwehrlokal	08.40 Uhr
Wassen:	Dorfplatz	08.50 Uhr
Gurtellen:	Raiffeisenbank	09.00 Uhr
Intschi:	Restaurant Schäfli	09.10 Uhr

Amsteg:	Autohalle	09.20 Uhr
Silenen:	Gemeindehaus	09.30 Uhr
Erstfeld:	Bahnhof	09.35 Uhr
Unterschächen:	Schulhausplatz	08.50 Uhr
Spiringen:	Post	09.00 Uhr
Spiringen:	Witerschwenden	09.05 Uhr
Bürglen:	Brügg	09.10 Uhr
Bürglen:	Post	09.15 Uhr
Altdorf:	Telldenkmal	09.45 Uhr
Schattdorf:	Post	09.15 Uhr
Attinghausen:	Haltestelle Ruberst	09.30 Uhr
Seedorf (mit Bauen und Isenthal):	Restaurant Rössli	09.35 Uhr
Flüelen:	Alte Kirche	09.45 Uhr
Sisikon:	Hotel Laterne	09.55 Uhr

- Zirka 11.00 Uhr Ankunft in Einsiedeln.
- Für das Mittagessen ist kein Lokal reserviert, freie Wahl vor Ort.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln.
- 15.45 Uhr Rückfahrt zu den Einstiegsorten.
- Kosten pro Person: Fr. 35.– (inbegriffen sind Fahrt- und Organisationskosten).

Anmeldungen bis am Donnerstag, 10. Oktober 2019 an das zuständige Pfarramt.

Die Informationen sind auch auf der Homepage der Landeskirche Uri abrufbar. Für Fragen kann der Wallfahrtsleiter kontaktiert werden. Walter Arnold, Kirchplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 70 55, Mail: walter.arnold@kg-altdorf.ch

2. Fusswallfahrt

- 02.00 Uhr: Besammlung der Teilnehmenden in Flüelen. Anschliessend werden die Wallfahrenden mit dem Nauen nach Brunnen gefahren. Infos zum genauen Besammlungsort und Parkplatzmöglichkeiten erhalten die Teilnehmenden nach der Anmeldung.
- 03.00 Uhr: Besammlung in Brunnen
Mögliche Parkplätze und den exakten Treffpunkt erhalten alle angemeldeten Personen rechtzeitig mitgeteilt.
Wanderung über die Haggenegg und Alpthal nach Einsiedeln. Dies entspricht ca. 7 Stunden Wanderzeit. Die Wanderung wird durch Impulse und Rasthalte unterbrochen.
Proviant für unterwegs aus dem eigenen Rucksack. Auf der Haggenegg besteht die Möglichkeit zur Einkehr im Restaurant.

- Ca. 11.00 Uhr Ankunft in Einsiedeln und Mittagessen im Hotel 3 Könige am Klosterplatz, Plätze sind reserviert. Das Mittagessen kann aber auch individuell eingenommen werden.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Klosterkirche Einsiedeln.
- Individuelle Rückreise mit dem Zug nach Brunnen (Abfahrt um 15.58 Uhr)
- Unkostenbeitrag: Fr. 10.– pro Person

Anmeldungen für die Fusswallfahrt bis Donnerstag, 10. Oktober 2019, online mittels Anmeldeformular unter www.kath-uri.ch/Fusswallfahrt.66.0.html oder telefonisch bei Lukas Thürig, Telefon 041 871 15 15. Nach der Anmeldung erhalten Sie die nötigen Angaben zur Wallfahrt.

3. Jugendwallfahrt

Aufgrund der Axenstrassensperrung wird die Jugendwallfahrt ersatzlos gestrichen

Altdorf, 11. Oktober 2019

OK Landeswallfahrt

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S6351.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum (A 301), ³²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 2905.1201; Grundstück Nr.: M6446.1201, Autoabstellplatz Nr. 71, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201; Grundstück Nr.: M6447.1201, Autoabstellplatz Nr. 72, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201; Grundstück Nr.: M6448.1201, Autoabstellplatz Nr. 73, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201; Grundstück Nr.: M6449.1201, Autoabstellplatz Nr. 74, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201; Grundstück Nr.: M6461.1201, Autoabstellplatz Nr. 86, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201; Grundstück Nr.: M6462.1201, Autoabstellplatz Nr. 87, ¹/₁₅₁ Miteigentum an Nr. 2912.1201

Veräusserin:

ACAMA Immobilien AG, Wassergrabe 6, 6210 Sursee

Erwerber:

Gisler-Gisler Beat Martin und Helen Berta Franziska, Lehnplatz 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Februar 2015, 25. Juni 2018, 6. Dezember 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S2866.1202, Sonderrecht an Residence R4-02-03, ^{48.07}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräussererin:

Acuro Immobilien AG, c/o lic. iur. Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin, Bahnhofplatz 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Westerhuis Johannes Wilhelmus Franciscus, Hertog Janlaan 10, NL-4818 AD Breda

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

20. September 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: S3846.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im I.OG-1, ⁵⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1153.1202

Veräussererin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Robbio-Rogenmoser Gennaro und Monika Edith, Rigistrasse 26, 6006 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

4. Dezember 2015

Attinghausen

Grundstück Nr.: S1082.1203, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung W2.4 im 2. OG, Haus 1 (orange), ³²⁰/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 822.1203; Grundstück Nr.: S1102.1203, Sonderrecht am Hobbyraum H2 im UG, ²¹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 822.1203; Grundstück Nr.: M1114.1203, Autoeinstellplatz Nr. 5, ³/₁₃₉ Miteigentum an Nr. S1109.1203

Veräusserer:

Schumacher Jost Placid Joseph, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerberin:

Walker Luzia Esther, Gändlistrasse 20, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Januar 2016, 15. November 2017

Bürglen

Grundstück Nr.: 1663.1205, 386 m², Plan Nr. 6, Feld, Gebäude Vers.Nr. 2094, Baumannfeld 2, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Schorno Patrick, Gotthardstrasse 60, 6460 Altdorf; Schorno-Gisler Martina, In der Mühlematte 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold Rolf und Gisler Silvana, Baumannfeld 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Februar 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: S2357.1205, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume sowie Garage (grün), ⁴⁷⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 690.1205

Veräusserer:

Zotz-Grepper Hans Heinrich, Betschartmatte 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Esins-Zotz Raphaela Martina, Langmattgasse 73, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Dezember 1981

Bürglen

Grundstück Nr.: S2358.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume sowie Garage (rot), ⁵²⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 690.1205, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Zotz-Grepper Hans Heinrich, Betschartmatte 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Zotz-Grepper Lotte Maria Anna, Betschartmatte 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Dezember 1981

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1194.1206, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 4. Wohngeschoss E.14., $\frac{127}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1171.1206; Grundstück Nr.: S1179.1206, Sonderrecht an der Doppelgarage, nördlich A1, $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1171.1206

Veräusserer:

Erben der Dubacher-Ernst Emilie

Erwerber:

Simões Leonardo Duarte Samuel und Eliane, Vordere Hofstatt 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juli 2018

Isenthal

Grundstück Nr.: 163.1211, 258 m², Plan Nr. 6, Horn, Gebäude Vers.Nr. 15, Horn 1, Gartenanlage, geschlossener Wald

Veräusserer:

Michel-Kretschmann Andreas, Brunnmattweg 8, 5036 Oberentfelden

Erwerber:

Lange Norbert Karl, Ruhestetter Allee 4, DE-88639 Wald

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. April 2019

Schattdorf

Grundstück Nr.: 542.1213, 15 738 m², Plan Nr. 49, Schilligli, Gebäude Vers.Nr. 1790, Schilligli 6, Gebäude Vers.Nr. 1791, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, üb-
rige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräusserer:

Erben des Bissig-Gnos Franz Jakob

Erwerber:

Bissig Kurt Martin, Fraumattstrasse 37, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. April 2019

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1180.1213, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 18 im 3. Wohngeschoss mit Kellerabteil (rot), $\frac{65}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grundstück Nr.: S1170.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 18a im Kellergeschoss, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213

Veräusserer:

Müller Hubert Franz, Steinmattstrasse 27a, 6460 Altdorf

Erwerber:

Meng Remo Marco, Chriesimatt 4, 5637 Beinwil (Freiamt)

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Juni 2010

Seelisberg

Grundstück Nr.: 153.1215, 265 m², Plan Nr. 6, Buechi, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 154.1215, 608 m², Plan Nr. 6, Buechi, Gebäude Vers.Nr. 686, Untere Buechistrasse 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:

Schenk Michael Jürgen, Untere Buechistrasse 8, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Born Michael und Rubzowa Born Ljudmila, Schiffmatt 6, 6314 Unterägeri

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. August 2017

Seelisberg

Grundstück Nr.: 806.1215, 668 m², Plan Nr. 14, Hofstättli, Acker, Wiese, Weide

Veräussererin:

DSK Immobiliendienste GmbH, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Erwerber:

Greber Erich Sengrid, Zeughausstrasse 7, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

31. Oktober 2018

Spiringen

Grundstück Nr.: S1081.1218, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Untergeschoss und Nebenräume, $\frac{145}{1000}$ Miteigentum an Nr. 993.1218; Grundstück Nr.: M1114.1218, Einstellplatz Nr. 10, $\frac{1}{51}$ Miteigentum an Nr. 196.1218

Veräusserin:

Profitech Schweiz GmbH, Germanenstrasse 2, 4313 Möhlin

Erwerber:

Gisler Simon Thomas, Klausenstrasse 31, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. September 2006

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für das Grundbuch

Handelsregister*Aufforderung nach Artikel 153 HRegV*

Die aufgeführten Rechtseinheiten sind zurzeit ohne Rechtsdomizil am Sitz. Die zur Anmeldung verpflichteten Personen werden hiermit gemäss Art. 153 oder 153a HRegV aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizil wiederherzustellen und innert der angegebenen Frist zur Eintragung bei der Anmeldestelle anzumelden. Andernfalls werden die Rechtseinheiten vom Handelsregister gemäss Art. 153b HRegV für aufgelöst erklärt; Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen werden gelöscht. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann mit dessen Eintragung die Auflösung widerrufen werden.

■ Apatex GmbH, CHE-156.369.191, in Spiringen UR

Frist: 30 Tage

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
2. bis 8. Oktober 2019*

Wachthaus Gütsch AG,

in Andermatt, CHE-269.899.843, c/o Furka Holding AG, Gotthardstrasse 44, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.9.2019. Zweck:

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des ehemaligen Militärgebäudes «Wachthaus Gütsch» oberhalb Andermatt als Pistenbeiz. Sie kann das Wachthaus zu diesem Zweck auch an Dritte vermieten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten, belasten und verkaufen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 600'000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 600'000.–. Aktien: 600 Namenaktien zu Fr. 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 30.9.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Russi, Bernhard, von Andermatt, in Andermatt, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Breach, Alasdair Paul Mackenzie, britischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Sawiris, Samih Onsi Naguib, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Source Code Technology (SCT) AG,

in Altdorf (UR), CHE-298.925.307, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2018, Publ. 1004463962). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Roland Poletti AG,

in Schattdorf, CHE-113.386.063, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 2.7.2009, S.39, Publ. 5107402). [gestrichen: Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 22.7.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: MOORE STEPHENS LUZERN AG (CHE-436.958.983), in Luzern, Revisionsstelle.

Coiffeursalon Elfi, Elfriede Arnold,

in Altdorf (UR), CHE-106.889.399, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 100 vom 2.5.1985, S.1687). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Nature Zen AG,

in Altdorf (UR), CHE-480.419.193, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2018, Publ. 1004463961). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

REIMECH M. RINKO,

in Schattdorf, CHE-184.216.552, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 131 vom 10.7.2018, Publ. 4347753). Zweck neu: Reifen- und Fahrzeugservice, Handel mit Fahrzeugen und Angebot von Dienstleistungen in diesem Bereich. Betreiben von Bars, Betreiben von Gastronomiebetrieben, Handel mit Waren aller Art, u.a. im Lebensmittel- und Gastgewerbebereich, Dienstleistungen im Bereich der Gastronomie, den Betrieb eines Clubs, das Anbieten und den Verkauf von Wasserpfeifen sowie den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mittels Betriebes einer Imbiss-Ecke, Take-Away, Lieferservice sowie das Führen von Restaurants.

Jasmin Zurfluh,

in Altdorf (UR), CHE-131.850.147, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2018, Publ. 4214533). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Handyapotheke Mogulan Peethamparam,

in Altdorf (UR), CHE-414.725.749, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 219 vom 11.11.2015, Publ. 2474847). Domizil neu: Schützengasse 9, 6460 Altdorf UR.

Stiftung Alexander Suworow Kadetten,

in Altdorf (UR), CHE-115.969.867, Stiftung (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2013, S.O, Publ. 1122897). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-106.096.602, Genossenschaft (SHAB Nr. 119 vom 24.6.2019, Publ. 1004657975). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Bruno, von Unterschächen, in Schattdorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen-Zarri, Miriam, von Curio, in Bürglen (UR), Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung]; Husmann, Patrick, von Malters, in Attinghausen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Schattdorf; Hochwasserschutz Gangbach – Sohlenstabilisierung und ökologische Aufwertung im Mittel- und Unterlauf

Betroffene Gemeinde: Schattdorf

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserschutz Gangbach

Sohlenstabilisierung und ökologische Aufwertung im Mittel- und Unterlauf

Der Gangbach in der Gemeinde Schattdorf erwies sich in der Vergangenheit bei Hochwasserereignissen als stark geschiebeführender Wildbach, was zu Ausuferungen mit grossen Schäden im Siedlungsgebiet führte. In den letzten 13 Jahren wurden diverse Massnahmen, u.a. ein Geschiebesammler, realisiert. Als letzte Massnahmen müssen jetzt noch der Mittel- und Unterlauf auf die vorgegebenen Schutzziele ausgebaut sowie der Unterlauf ökologisch aufgewertet werden.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff. des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 11. Oktober bis 11. November 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6467 Schattdorf
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Roger Nager, Regierungsrat

Einwohnergemeinde Silenen; Hochwasserschutz Öfibach – Erhalt und Verstärkung bestehender Schutzbauten

Betroffene Gemeinde: Silenen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserschutz Öfibach

Erhalt und Verstärkung bestehender Schutzbauten

Im Öfibach kam es in der Vergangenheit wiederholt zu grossen Murgangereignissen, welche die darunterliegenden Siedlungen, Strassen und die Bahnlinie stark beschädigten. Die Hauptquelle des Geschiebeeintrags ist in den Bergsturzablagerungen auf Höhe von Eftalberg zu finden. Bei starken Regenfällen oder bei einem Ausbruch des Seewlisees können durch diese Gebiete grosse Geschiebemengen mobilisiert werden.

Um auch zukünftig die Schutzziele gewährleisten zu können, soll nun der linksufrige Schutzdamm oberhalb der SBB-Stammlinie saniert und verstärkt werden.

Im Sinne der Schutzziele ist zudem rechtsufrig unterhalb der Bahnlinie der Neubau einer Schutzmauer inkl. Anpassung der Strassenführung geplant.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff. des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 11. Oktober bis 11. November 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6473 Silenen
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Roger Nager, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Silenen

- Bauherrschaft: Enz Michael und Fedier Melanie, Kirchstrasse 72b, Silenen
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Kirchstrasse 72b, Parzelle 1913
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: GREENPLACE 106 AG c/o BERNIS SA BEZENCON Fabrice, Rue du Simplon 37, 1006 Lausanne
Bauvorhaben: Erstellung von Modularen Gewerbehallen und Aussenparkplätzen
Bauplatz: Grund 77, Parzelle 843
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Lussmann-Imfeld Yves und Sabrina, Talweg 2, Bristen
Bauvorhaben: Sanierung Stützmauer
Bauplatz: Talweg 2, Parzelle 1094
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Rodungsgesuch

Silenen

Grundeigentümer: Korporation Uri, 6460 Altdorf; Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 1, 3003 Bern.

Standort: Öfibach, Silenen, Parzellen 566, 568 und 820

Rodungsfläche: temporäre Rodung 3 082 m²
Total 3 082 m²

Ersatzaufforstung: an Ort und Stelle 3 082 m²
Total 3 082 m²

Zweck der Rodung: Erhalt und Verstärkung bestehender Schutzbauten

Gesuchsteller: Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Silenen vom 11. Oktober 2019 bis zum 11. November 2019 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Amt für Forst und Jagd

Submissionen

Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen

KW Bürglen; Maschinentransformatoren 2 und 3

1. Auftraggeberin
Elektrizitätswerk Altdorf AG
Herrengasse 1
CH-6460 Altdorf
(Nachfolgend EWA genannt)
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung
EWA plant die Erneuerung der Transformatoren der Maschinengruppen 2 und 3 des Kraftwerks Bürglen. Die Maschinengruppen 2 und 3 bestehen aus je einer Peltonturbine und einem Generator.

Die Maschinentransformatoren 2 und 3 sollen jeweils 3-phasig und ölgekühlt ausgeführt werden. Als Kühlungsart ist ONAN vorgesehen. Die beiden Maschinentransformatoren sind jeweils auf eine Generatorleistung von 14500 kVA auszuliegen.

Der Maschinentransformator 2 transformiert die im Generator erzeugte elektrische Spannung von 5.5 kV auf eine geeignete höhere Spannung von 15.3 kV für die Stromübertragung ins 15 kV-Verteilnetz.

Der Maschinentransformator 3 transformiert die im Generator erzeugte elektrische Spannung von 5.5 kV auf eine geeignete höhere Spannung von 52 kV für die Stromübertragung ins 50 kV Verteilnetz.

Die beiden Maschinentransformatoren sind jeweils mit Anzeige-, Mess- und Schutzsystemen auszurüsten.

Die Maschinentransformatoren werden ausserhalb der Kraftwerkszentralen im Freien aufgestellt und auf Schienen, die auf Betonsockeln geschraubt sind, montiert. Darunter befindet sich das mit Kies gefüllte Ölauffangbecken.

3. Verfahrensart

Offenes Verfahren gemäss Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV Uri). Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.

4. Termine

Liefertermin ist Juli 2020.

5. Lieferort

Kraftwerk Bürglen
Klausenstrasse 121
CH 6463 Bürglen

6. Sprache des Verfahrens/Angabots inkl. Unterlagen

Deutsch

7. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind nicht zugelassen.

8. Unternehmervarianten

Es steht dem Anbieter frei, zusätzlich zum Grundangebot maximal eine gleichwertige oder bessere sogenannte Unternehmervariante anzubieten, falls sich aus dieser seiner Meinung nach Vorteile zugunsten EWA ergeben. Unternehmervarianten sind entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen. Es sind keine Lösungsvorschläge erwünscht, welche von der in der Ausschreibung spezifizierten Funktionalität, dem Liefer- und Leistungsum-

fang abweichen. Die Unternehmervariante muss mindestens den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung oder Prüfung einer Unternehmervariante.

9. Teilangebote

Der Unternehmer ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. EWA möchte einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.

10. Subunternehmer

Der Anbieter hat allfällige Subunternehmer und/oder Sublieferanten sowie die Beziehung zwischen Anbieter und Subunternehmer/Sublieferant mit dem Angebot bekannt zu geben. Subunternehmer und/oder Sublieferanten haben die im Formular Selbstdeklaration aufgeführten Vorgaben ebenfalls einzuhalten. Der Anbieter ist für deren Einhaltung verantwortlich.

11. Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen

Elektrizitätswerk Altdorf AG
Herrngasse 1
CH-6460 Altdorf
Kontaktperson: Marcus Gall
Telefon: 041 875 09 56
E-Mail: marcus.gall@ewa.ch

Die Unterlagen können ab 11. Oktober bis am 25. Oktober 2019 bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 25. Oktober 2019 eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen werden in digitaler Form nach Überweisung einer Gebühr von Fr. 500.– (inkl. MwSt.) auf das Konto von EWA, IBAN CH83 0900 0000 6000 0592 6 / Konto 60-592-6, per E-Mail versendet. Dieser Betrag (Kautions) wird nach Abgabe eines vollständigen Angebots rückerstattet.

12. Anmeldung für obligatorische Begehung

Die Anmeldung zur obligatorischen Begehung ist unter Angabe der Namen der teilnehmenden Personen bis spätestens 29. Oktober 2019, 16.00 Uhr, an die nachfolgende Adresse zu richten. Anmeldungen, die nach dem 29. Oktober 2019, 16.00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Elektrizitätswerk Altdorf AG
Herrngasse 1
CH-6460 Altdorf
Kontaktperson: Marcus Gall
Telefon: 041 875 09 56
E-Mail: marcus.gall@ewa.ch

13. Obligatorische Begehung

Die Begehung ist obligatorisch und findet statt am 30. Oktober 2019, 10.00 Uhr.

Besammlungsort:

Kraftwerk Bürglen

Klausenstrasse 121

CH 6463 Bürglen

14. Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten

Anschrift:

KW Bürglen, Maschinentransformatoren 2 und 3 «Nicht öffnen»

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Marcus Gall

Herrengasse 1

CH-6460 Altdorf

Die Offerten müssen verschlossen bei EWA bis zum 2. Dezember 2019, 16.00 Uhr, abgegeben werden oder eingetroffen sein.

Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Unternehmer. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Verspätet abgegebene oder eingetroffene Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert.

15. Offertöffnung

Die Offertöffnung findet am 3. Dezember 2019, 10.00 Uhr, bei der Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, CH-6460 Altdorf statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll erstellt, das allen Anbietern abgegeben bzw. zugestellt wird.

16. Fragerunde

Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

17. Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland

Für die Zustellung von Ausschreibungsunterlagen und der mit der Ausschreibung verbundenen Schreiben und Entscheide wird ein Zustelldomizil in der Schweiz verlangt. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden.

18. Ausschlussgründe

Ein Anbieter wird gemäss Art. 48 Abs. 1 SubV Uri von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn er:

- wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen

- die Bedingungen und Auflagen, die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen genannt sind, nicht oder nicht mehr erfüllt;
- die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt oder die Selbstdeklaration nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- nicht gewährleistet, dass sie oder er bei der Produktion die Vorschriften über den Umweltschutz, wie sie am Ort der Ausführung gelten, einhält;
- sich in einem Konkursverfahren befindet;
- sich in den vergangenen zwei Jahren gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten zuschulden kommen liess;
- Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- den massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht nachkommt, namentlich wenn er oder sie die Gesamtarbeitsverträge nicht einhält;
- an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens im Sinne von Art. 15 SubV Uri mitgewirkt hat;
- nicht gewährleistet, dass er oder sie die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen einhält. Massgeblich sind die entsprechenden Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten;
- ein Angebot einreicht, das einer Prüfung nach SubV Art. 52 (ungewöhnlich niedrige Angebote) nicht standhält.

19. Eignungskriterien

Für die Prüfung der Eignung der Anbieter gelten folgende Kriterien, deren vollständige Erfüllung durch entsprechende Nachweise erbracht werden muss. Es müssen alle genannten Kriterien erfüllt werden. Die Eignung ist bezüglich des Anbieters und der von ihm beigezogenen Subunternehmer für die von diesen zu erbringenden Arbeiten/Lieferungen zu belegen. Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Es gelten folgende Eignungskriterien:

- Nachweis über die fachliche und technische Leistungsfähigkeit: Der Anbieter muss nachweisen, dass er aufgrund seiner Infrastruktur, seiner Organisation, seinem Know-how und seinen Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in der Lage ist, die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

- Nachweis der notwendigen technischen und personellen Infrastruktur und Kapazität
- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht
- Nachweis von vergleichbaren Referenzen
- Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Falle von Störungen und Reparaturen
- Reaktionszeit bei Störfällen: Beurteilung der Störung innerhalb von 8 Stunden vor Ort
- Nachweis über ein gültiges ISO-Zertifikat nach ISO 9001 oder eines vergleichbaren QS-Systems

20. Zuschlagskriterien

Die Angebote werden nach folgenden Kriterien und deren Rangfolge bewertet:

- | | |
|---|------|
| 1. Angebotspreis/Wirtschaftlichkeit | 70 % |
| 2. Gesamtlösung, Funktionalität, Aufgabenanalyse, Liefertermin | 20 % |
| 3. Kompetenz und Organisation, Schlüsselpersonen, Serviceleistungen | 5 % |
| 4. Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen
gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. | 5 % |

21. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen kann innerhalb von 10 Tagen seit Kenntnisnahme bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich ein Schlichtungsgesuch eingereicht werden. Das Schlichtungsgesuch hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtenen Ausschreibungsunterlagen und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Gerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, i.S. R. A. vertreten durch RA MLaw Ralph Bomatter, Brücker Bilger, Rechtsanwälte und Notare, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, gegen Kirubalini Ponniah, wird Kirubalini Ponniah, geb. 2. Juli 1989 von Sri Lanka, des Sabapathippillai Ponniah, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, in Nachachtung von Art. 141 ZPO persönlich vorgeladen, vor LAND-GERICHT am 7. November 2019, 9.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsbäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal, zu erscheinen.

Bei Säumnis berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 11. Oktober 2019 / LGZ 19 20

Landgericht
Zivilrechtliche Abteilung
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. September 2019 in der Strafsache gegen PERRICONE Cosimo, geboren am 26. Oktober 1987, in Palermo, von Italien, zuletzt wohnhaft in IT-90125 Palermo, via Felice Impastato nr. 2/D Piano 5, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PERRICONE Cosimo wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. PERRICONE Cosimo wird bestraft mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 2000.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage.

4. Demgemäss hat PERRICONE Cosimo zu bezahlen:

Busse	Fr. 2000.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 450.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 2550.–</u>

5. Insgesamt sind somit Fr. 2550.– zu bezahlen (Busse, Kosten).
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 15. Mai 2019 in der Strafsache gegen LIN Haitao, geboren am 20. Dezember 1990, in Guangdong, wohnhaft in CN-511711 Dongguan, No 10 Hetian Road Houjie, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. LIN Haitao wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (Art. 27 Abs. 1, 90 Abs. 1 SVG, 4a VRV) schuldig befunden.
2. LIN Haitao wird bestraft mit einer Busse von Fr. 180.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.

3. Demgemäss hat LIN Haitao zu bezahlen:

Busse	Fr. 180.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 100.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 380.–</u>

4. Insgesamt sind somit Fr. 380.– zu bezahlen (Busse, Kosten).
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.pri-vasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 11. Oktober 2019

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. Oktober 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Arnold, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf,
Telefon 041 871 03 03

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

■ Grosser Lottomatch der «Tälläbuebä»

Gasthaus Krone, Attinghausen. Am Freitag, 18. Oktober 2019, 19.30 bis 24.00 Uhr.
Kassaöffnung: 18.30 Uhr.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 2. Oktober 2019

GESETZ

über Fuss- und Wanderwege

(Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz; KFWG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (KFWG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege und regelt die Bikewege.

² Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss-, Wander- und Bikewegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus. Die Interessen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen.

Artikel 3a

Begriff des Bikewegs (neu)

¹ Bikewege sind für das Biken geeignete Verbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen und vorwiegend der Freizeitaktivität und dem Tourismus dienen.

² Für Bikewege, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen, gilt das Strassengesetz².

³ Hauptbikewege erschliessen bzw. verbinden grössere Gebiete, die sich durch ihre besondere natürliche Schönheit und touristische Attraktivität auszeichnen.

⁴ Alle übrigen Bikewege sind Nebenbikewege.

¹ RB 50.1161

² RB 50.1111

Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 4

² Die kantonale Fachstelle³ erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze sowie Haupt- und Nebenbikewegnetze. Die Planung des Nebenwanderwegnetzes und des Nebenbikewegnetzes hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

⁴ Der Kanton sorgt für die geeignete Publikation der Wegnetze.

Artikel 5 Grundsätze für die Planung

¹ Die Linienführung und die Netzdichte der Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung, den Tourismus und die Land-, Alp- und Forstwirtschaft festzulegen; Wander- und Bikewege sollen möglichst abseits der Strassen verlaufen.

² Die freie Begehbarkeit der Wanderwege und die freie Befahrbarkeit der Bikewege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 6 Absatz 2 und 3

² Sie koordinieren die Fuss-, Wander- und Bikewegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bunds.

³ Können sich die Planungsbehörden über die Klassifizierung eines Wegs oder über dessen Lage und Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Artikel 7 Absatz 1 und 3

¹ Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

³ Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 8 Absatz 1

¹ Die Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege und Hauptbikewege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.

Artikel 9 Verfahren

Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz⁴, dasjenige für Hauptwanderwege und Hauptbikewege nach dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassen-gesetz⁵.

Artikel 10 Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt

¹ Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.

² Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- oder Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken beziehungsweise die Mitbenützung von Bikewegen für das Wandern eingeschränkt oder verboten werden.

³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht. Sofern notwendig, sind Wander- und Bikewege getrennt zu führen.

⁴ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.

Artikel 11

Wander- bzw. Bikewege sind entsprechend den Richtlinien des Bunds und den Weisungen der kantonalen Fachstelle⁶ zu markieren.

⁴ RB 40.1111

⁵ RB 50.1111

⁶ Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 12 Absatz 1 und 3

¹ Müssen Fuss-, Wander- oder Bikewege, die in genehmigten Plänen enthalten sind, ganz oder teilweise aufgehoben werden, hat die verursachende Person, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Realersatz zu sorgen.

³ Die Ersatzabgabe muss für die Anlage und den Unterhalt von Fuss-, Wander- und Bikewegen verwendet werden.

Artikel 13 Weghoheit

¹ Der Kanton übt die Weghoheit über die Hauptwanderwege und die Hauptbikewege aus.

² Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss-, Nebenwander- und Nebenbikewege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.

³ Die aus der Weghoheit fliessenden Befugnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes⁷.

Artikel 14 Verschiedene Strassenfunktionen

¹ Erfüllt ein Strassen- bzw. Wegstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.

² Die übrigen Funktionen dieses Strassen- bzw. Wegstücks sind angemessen mitzuberücksichtigen.

Artikel 15 Kostenpflicht und Kostenbeteiligung

¹ Jedes Gemeinwesen übernimmt die Kosten der Planung, für die es zuständig ist.

² Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege und der Hauptbikewege, die Einwohnergemeinden jene der Nebenwanderwege und der Fusswege und der Nebenbikewege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

⁷ RB 50.1111

³ Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für die geeignete Publikation der Urner Wanderweg- und Bikewegnetze.

Artikel 16 Zuständige Direktion

Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die zuständige Direktion⁸ die Vorschriften über die Fuss-, Wander- und Bikeweggesetzgebung.

Neuer Abschnitt 6a nach Artikel 17

6a. Abschnitt: Verkehrsbeschränkungen auf Bikewegen

Artikel 17a Verkehrsbeschränkungen (neu)

¹ Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Hauptwanderwege und Hauptbikewege ist Sache des Kantons.

² Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Nebenwanderwege und Nebenbikewege ist Sache der Gemeinden.

³ Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen auf Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen sind der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

⁴ Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.

⁵ Das Verfahren zum Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen bzw. die entsprechende Signalisation richtet sich sinngemäss nach Artikel 17 Absatz 2 und den Artikeln 18 bis 21 der Verordnung über den Strassenverkehr⁹.

⁸ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 50.1311

Artikel 19a Frist für Bikepläne (neu)

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 innert zwei Jahren erstellt sind.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁰.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Roger Nager

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

3.2117**REGLEMENT****über den Fonds Integrationsagenda**

(vom 24. September 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri¹ und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

Artikel 1 Fonds Integrationsagenda

¹ Es wird ein Fonds Integrationsagenda nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri geführt.

² Der Fonds wird gespiesen durch Überschüsse aus der Integrationspau-schale, die der Bund dem Kanton pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbe-willigung zahlt.

Artikel 2 Zweckbindung

Die zugewendeten finanziellen Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Förderung der Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswe-sen einzusetzen.

Artikel 3 Zuständigkeit

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

¹ RB 3.2111

² RB 1.1101

3.2117**Artikel 4** Auflösung

¹ Der Fonds Integrationsagenda wird aufgelöst, falls der Bund die Zahlung der Integrationspauschalen einstellt und die finanziellen Mittel erschöpft sind.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Auflösung.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

REGLEMENT**über das Amt für Betrieb Nationalstrassen**

(Änderung vom 24. September 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 30. Oktober 2007 über das Amt für Betrieb Nationalstrassen¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 4

Das Amt erstellt eine nach anerkannten, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und Mittelflussrechnung. Erzielt das Amt Gewinne, weist es diese als selbst erarbeitetes Eigenkapital aus. Es dient in erster Linie der Risikoabdeckung und darf durch das Amt nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Verluste des Amts werden dem aus Gewinnen entstandenen Eigenkapital belastet oder bei deren Fehlen vorgetragen. Übersteigt das Gesamtkapital des Amts die Quote von 15 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre, entscheidet der Regierungsrat, ob und in welcher Höhe die überschüssigen Mittel der Kantonskasse einzugliedern sind. Vorbehalten bleibt eine allfällige Erfolgsbeteiligung des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Liegt das Gesamtkapital bei 50 Prozent des ASTRA-Umsatzes, ist zwingend eine Eingliederung in die Kantonskasse vorzunehmen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 50.1135

KREDITBESCHLUSS**für das Projekt «Erschliessung Alplen», Unterschächen**

(vom 2. Oktober 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 91 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

An die beitragsberechtigten Kosten von 2 350 000 Franken des Projekts «Erschliessung Alplen», Unterschächen, mit einem Kostenvoranschlag von 2 800 000 Franken (Preisbasis 1. Quartal 2019, Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands) wird ein Kantonsbeitrag von 24 Prozent, im Maximum 564 000 Franken, zugesichert.

II.

Die Landwirtschaftskommission Uri kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz (24 Prozent) subventionieren.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Blöchlinger
Die Ratssekretärin:
Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 9. Januar 2020

¹ RB 1.1101

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

